



Teileinziehung der Straßen Am Rosenmaar, Heidenrichstraße, Sengbachweg, Edelrather Weg in Köln-Höhenhaus

Die Bezirksvertretung Mülheim hat in ihrer Sitzung am 02.09.2024 beschlossen, die Widmung von Straßen und Straßenteilstücken der Straßen Am Rosenmaar (Gemarkung Dünnwald, Flur 60, Flurstück 628), Heidenrichstraße (Gemarkung Dünnwald, Flur 60, Teilstück aus Flurstück 451), Sengbachweg (Gemarkung Dünnwald, Flur 60, Flurstück 1/123) sowie Edelrather Weg (Gemarkung Dünnwald, Flur 60, Flurstück 1/124) in Köln-Höhenhaus folgendermaßen zu beschränken:

Die Widmung wird, außerhalb der Schulferien in NRW, montags bis freitags in der Zeit von 7:45 Uhr bis 8:15 Uhr sowie in der Zeit von 15:00 Uhr bis 15:30 Uhr auf den Fuß- und Radverkehr beschränkt.

Die Teileinziehung erfolgt gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles und wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Fläche ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt. Die Einziehungsunterlagen können darüber hinaus beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13C64,

montags bis donnerstags	von 9.00 – 15.00 Uhr,
freitags	von 9.00 – 13.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-21346) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung dieser Teileinziehung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem das Dokument im Internet bereitgestellt wurde (§ 7 Absatz 2 Satz 1 BekanntmVO).

Für die vorstehende Teileinziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die temporäre Sperrung unmittelbar während des laufenden Schuljahres angeordnet werden kann. Die Erhebung einer Klage gegen die Teileinziehung hat insofern keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

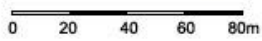
Gegen diese Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden. Nach § 80 Abs. 5 VwGO besteht die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Köln, Köln die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer evtl. eingelegten Klage zu beantragen.

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

gez. Claudia Mohr, Amtsleiterin

Schulstraße Am Rosenmaar



Herausgeber:
Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Mittelpunkt: 362272, 5650778
1:2000

Seite 1 / 1

Erstellt am: 29.02.2024

Abbildung 1: Widmungsplan Schulstraße Am Rosenmaar